

Verordnung
über den Betrieb von Autowaschanlagen
an Sonn- und Feiertagen

Die Gemeinde Dasing erlässt gemäß Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Feiertagsgesetzes (FTG) in der Fassung vom 09.05.2006 folgende

Verordnung:

§ 1

Autowaschanlagen im Gemeindebereich Dasing in Gewerbe- und Mischgebieten dürfen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr betrieben werden.

§ 2

Ausgenommen von dieser Betriebserlaubnis sind Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtsfeiertag.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dasing, den 01.06.2006

gez.

Lorenz Arnold
1. Bürgermeister